

B e s c h e i n i g u n g

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2002-09

Klasse C

Dem Unternehmen **Stratos GmbH**
Dipl.-Ing. Christoph Staroske

wird für den Betrieb in **01589 Riesa, Nickritzer Str. 11**

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:

Normen/Regelwerke **DIN 18800-7**

Schweißprozesse **111, Lichtbogenhandschweißen (E)
135, MAG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode (tMAG)
141, Wolfram-Inertgas-Schweißen (WIG)**

Grundwerkstoffe **S235, S275, S355 nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau
Nichtrostende Stähle der Festigkeitsklasse S235 nach dem jeweils gültigen Zulassungsbescheid des DIBt**

Einschränkungen/Erweiterungen **Diese Bescheinigung gilt für alle Bauteile der Klasse B und den Werkstoff S355 nur für druckbeanspruchte Bauteile.**

Verantwortliche **Staroske, Christoph, geb. 21.11.1950, EWS**
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum
Qualifikation)

Vertreter **siehe Rückseite**
(Name, Vorname, Geburtsdatum
Qualifikation)

Bemerkungen **siehe Rückseite**

Gültigkeitszeitraum **vom 05.05.2008 bis 04.05.2011**

Bescheinigungs-Nr. **SLVHal/18800/C/030/2/04**

ausgestellt am **03.06.2008**

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite

SLV Halle GmbH



Leiter der Prüfstelle
(Gurschke)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Vertreter der Schweißaufsichtsperson

- **Staroske, Andreas**, geb. 01.01.1973, EWS
- **Schumann, Kay**, geb. 28.09.1972, EWS

Bemerkungen

Erweiterung für Bauteile und Verbindungsmittel aus nichtrostenden Stählen gilt nur für die Werkstoffnummern 1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404, 1.4541, 1.4571

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
3. z.d.A.



Im antrag